







1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SD Satteldach
- 32°-38° Dachneigung

1.2 Für die Hinweise

-  Vorh. Wohngebäude
-  Vorh. Nebengebäude
-  Best. Grundstücksgrenzen
- 3208 Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Sennfeld in der Fassung vom 30.05.1974 (genehmigt mit Bescheid des LRA Schweinfurt vom 22.05.1975, Nr. 2.0 - 610), in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Evtl. Dachgeschosse, die nach den Bestimmungen der BayBO Vollgeschosse sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.
- 2.3 Bei 38° Dachneigung sind Dachgaupen in untergeordneter Form und Ausführung zulässig.
- 2.4 Die Firsthöhe wird mit max. 4,50 m (über OK. EG-Decke) festgesetzt.
- 2.5 Unzumutbare Rauchbelästigungen sind unzulässig. Unzumutbare Rauchbelästigungen sind grundsätzlich nur dann nicht anzunehmen wenn
 - a) bei festen Brennstoffen der Kamin mindestens 15m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt ist, bzw.
 - b) bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen der Kamin mindestens 8m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt ist, oder
 - c) die Kaminmündungen um 1m höher liegen als die Oberkanten der Lüftungsöffnungen für Wohnräume.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 25. NOV. 1991 bis 27. DEZ. 1991 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Sennfeld, 31. JAN. 1992



1. Bürgermeister

15. Juli 1992

Die Gemeinde Sennfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21. JAN. 1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Sennfeld, 31. JAN. 1992



1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 29.04.1992
Landratsamt
I. A.

Eckel
Regierungsrat



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 03.06.92 durch öffentliche Bekanntmachung und durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Sennfeld während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten. (§ 12 Satz 4 BauGB).
Sennfeld, 01.07.92



Knieß
1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR. 9 DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE SENNFELD, LANDKREIS SCHWEINFURT, FÜR DAS BAUGEBIET "AM BREITEN RAIN" M. 1:1000

OERLENBACH, 12.06.1991 / HA
ÜBERARBEITET, 10.09.1991



DER ARCHITEKT:
M. PETTINELLA + PARTNER
ARCHITEKTUR- u. ING.-BÜRO
8756 OERLENBACH, BERGSTR. 5
TELEFON 09728/9485 + 8885